

Resolution verabschiedet vom 34. DPT



**34. Deutscher Psychotherapeutentag
29./30. März 2019 in Koblenz**

Gutachten durch Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten in aufenthaltsrechtlichen Verfahren anerkennen!

Im Referentenentwurf zum „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ ist vorgesehen, dass Abschiebungsverbote aus gesundheitlichen Gründen nur durch qualifizierte ärztliche Bescheinigungen möglich sein sollen. Psychische Erkrankungen, die ein Abschiebungsverbot darstellen können, dürfen damit nicht mehr von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten bescheinigt werden.

Diese Einschränkung auf eine Bescheinigung, die nur von Ärztinnen und Ärzten erstellt werden kann, ist nicht sachgerecht, da auch Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten als Angehörige eines akademischen Heilberufs hierzu qualifiziert sind. Vor dem Hintergrund, dass viele Asylsuchende in ihren Herkunftsländern in vielen Fällen Gewalt, Folter und Verfolgung erlebt haben und unter traumatisch nachwirkenden psychischen Folgen leiden, müssen von Abschiebung bedrohte Asylsuchende auch die Möglichkeit haben, sich an eine Psychotherapeutin bzw. einen Psychotherapeuten zu wenden, um eine aussagefähige und fachlich qualifizierte Bescheinigung zu erhalten.

Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten verfügen über die Qualifikation, Diagnosen psychischer Erkrankungen fachgerecht zu stellen und den entsprechenden Behandlungsbedarf einzuschätzen. Deshalb sind sie auch qualifiziert, in aufenthaltsrechtlichen Verfahren entsprechende Gutachten zu erstellen.

Der 34. Deutsche Psychotherapeutentag fordert das Bundesinnenministerium auf, im Referentenentwurf zum „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ explizit Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten als Berufsgruppe zu benennen, deren Gutachten in aufenthaltsrechtliche Verfahren eingebracht werden können.